

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Herausgegeben am 2. Jänner 2002

1. Stück

- 1. Verordnung:** Tierkörperverwertungsverordnung; Änderung
2. Verordnung: Verordnung über die Beförderung von Tieren, Änderung

1. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 2001, Zl. -11-ALL-26/14-2001, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung geändert wird

Gemäß §§ 3 bis 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung vom 19. April 1919, StGBI. Nr. 241, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), in der Fassung der Gesetze, BGBl. Nr. 660/1977 und BGBl. I Nr. 72/2001, sowie des § 14 und des § 61 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Tierkörperverwertungsverordnung, LGBl. Nr. 90/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 85/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2a wird der Betrag „S 300,-“ durch den Betrag „21,80 Euro“ ersetzt.

2. Die Anlage – Entgelttarif – lautet:
 „Entgelttarif

Für die Einsammlung, die Abfuhr und die Beseitigung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Von den Gemeinden nach dem Bestand an Haustieren gemäß dem Ergebnis der jeweils letzten amtlichen Viehzählung jährlich
 - a) für Pferde je Tier 0,92 Euro
 - b) für Rinder je Tier 0,92 Euro
 - c) für Schweine je Tier 0,52 Euro
 - d) für Schafe je Tier 0,11 Euro
 - e) für Ziegen je Tier 0,11 Euro

- f) für Geflügel je Tier 0,0026 Euro
- g) für Hunde je Tier 0,15 Euro

2. Von den Inhabern (Betreibern) von Schlachtbetrieben unter 100 Großvieheinheiten gemäß § 15 der Frischfleisch-Hygieneverordnung, BGBl. Nr. 396/1994, pro Jahr, die ihre ablieferungspflichtigen Gegenstände in die öffentliche Sammelstelle einzubringen haben, nach Anzahl der durchgeführten, der Fleischuntersuchung unterzogenen Schlachtungen je geschlachtetes Tier
 - a) für Pferde je Tier 1,45 Euro
 - b) für Rinder je Tier 1,45 Euro
 - c) für Kälber je Tier 0,51 Euro
 - d) für Schweine je Tier 0,51 Euro
 - e) für Schafe je Tier 0,18 Euro
 - f) für Ziegen je Tier 0,18 Euro

3. Von den Inhabern (Betreibern) von Schlachthöfen oder sonstigen gewerblichen Schlachtstätten, die nicht unter Z 2 fallen,
 - a) in Betrieben mit Großcontainerentsorgung:
je kg abgeholter Gegenstände 0,04 Euro
 - b) in den übrigen Betrieben:
je angefangene Schlachtmülltonne
240 Liter 8,72 Euro
660 Liter 25,44 Euro

4. Von gewerblichen fleisch- und wildverarbeitenden Betrieben sowie von gewerblichen Fischhaltungsbetrieben:
je angefangene Schlachtmülltonne
240 Liter 8,72 Euro
660 Liter 25,44 Euro

5. Von den Inhabern (Betreibern) von Geflügelschlächtereien bei Entsorgung mit Großcontainern:
je kg abgeholter Gegenstände 0,025 Euro

6. Bei Großcontainerbetrieb:
Mietentgelte pro Container
monatlich 218,00 Euro
7. Für außertourliche Abholungen an Samstagen bzw. Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 17 und 7 Uhr ist vom Auftraggeber bzw. Transporteur je vereinbarter Anfahrt ein Entgelt in der Höhe von 109,00 Euro zu entrichten.
8. Für Equiden, die gemäß der Entscheidung der Kommission Nr. 2000/68/EG vom 22. Dezember 1999 entsorgt werden müssen, ist vom Verfügungsberechtigten ein Entgelt in der Höhe von 54,50 Euro zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

2. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 2001, Zl. -11-VAG-4/4-2001, mit der die Verordnung über die Beförderung von Tieren geändert wird

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Z 2 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Dezember 1955, LGBL. Nr. 35, über die

Beförderung von Tieren, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 24/1984, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die von den Parteien für die tierärztliche Untersuchung bei der Ein- und Ausladung untersuchungspflichtiger Tiersendungen beim Eisenbahnverkehr, Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugverkehr vor der Untersuchung zu entrichtenden Gebühren betragen je Stück:

- a) Einhufer 1,45 Euro
- b) Rinder im Alter von mehr als 6 Wochen 1,45 Euro
- c) Kälber im Alter bis zu 6 Wochen, Schafe, Ziegen und Schweine 0,80 Euro
- d) Geflügel 0,03 Euro“

2. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für eine Tiersendung, bei der die im Absatz 1 vorgesehene Gebühr weniger als 5,09 Euro beträgt, ist eine Mindestgebühr in der Höhe von 5,09 Euro zu entrichten.“

3. Im § 2 Abs. 5 ist der Geldbetrag von „S 6,-“ durch „0,44 Euro“ zu ersetzen.

4. Im § 2 Abs. 6 ist der Geldbetrag von „S 50,-“ durch „3,63 Euro“ zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider